

Statuten des Vereins

„Freunde der Stifterstraße - Verein der Absolventen der Höheren Privatschule der Diözese Linz“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 : Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	1
§ 2 : Grundsätze und Vereinszweck.....	1
§ 3 : Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	2
§ 4 : Arten der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 : Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 6 : Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 7 : Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 : Vereinsorgane	3
§ 9 : Generalversammlung.....	3
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung	3
§ 11: Vorstand	3
§ 12: Aufgaben des Vorstands	3
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	3
§ 14: Rechnungsprüfer	3
§ 15: Schiedsgericht.....	3
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins	3

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Freunde der Stifterstraße – Verein der Absolventen der Höheren Privatschule der Diözese Linz“.
2. Er hat seinen Sitz in A – 4014 Linz, Stifterstraße 27 und erstreckt seine Tätigkeit auf Oberösterreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Grundsätze und Vereinszweck

1. Dem Verein gehören hauptsächlich Absolventen
 - der ehemaligen Bischöflichen Lehrerbildungsanstalt,
 - des früheren Bischöflichen Musisch – Pädagogischen Realgymnasiums sowie
 - des nunmehrigen Adalbert Stifter Gymnasiums – Oberstufenrealgymnasium (ORG) der Diözese Linz, Stifterstraße 27, an,
 die nach ihrer Schulzeit einen engeren Kontakt zur Schule sowie unter einander pflegen wollen.
2. Der Verein bezweckt die
 - Förderung des Kontaktes der Vereinsmitglieder untereinander sowie zur Schule,
 - Empfehlung des Besuches dieser Schule an begabte und bildungsbeflissene Schüler und deren Erziehungsberechtigte,
 - Unterstützung des Adalbert Stifter Gymnasiums – ORG der Diözese Linz mit allen seinen Zweigformen, z.B. beim Erwerb von geeigneten Unterrichtsmitteln,
 - Anerkennung und Förderung von besonders begabten und leistungsstarken Schülern, z.B. durch Preise, Stipendien u.ä.,
 - Unterstützung von kulturellen Aktivitäten, Projekten u.ä. zur Hebung des Unterrichtserfolges.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist überparteilich, nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen die
 - Information der Vereinsmitglieder über die Entwicklung der Schule, über Absolventen und deren Schaffen, über Aktivitäten und Projekte der Schule usw.,
 - Organisation sowie Unterstützung von Veranstaltungen (z.B. Vorträgen, Diskussionen), die sich am Erziehungsziel bzw. Leitbild der Schule orientieren.
3. Die Aufbringung der erforderlichen materiellen Mittel erfolgt durch
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Werbeeinnahmen,
 - Förderungen der öffentlichen Hand,
 - Spenden,
 - Sammlungen,
 - Erträgnisse aus Veranstaltungen,
 - Vermächtnisse und
 - sonstige Zuwendungen.
4. Das Rechnungsjahr läuft von 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch regelmäßig über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Zuwendungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Schule entweder besondere Verdienste erworben haben oder deren Zugehörigkeit zum Verein für diesen eine besondere Ehre ist.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen sein, die sich zum Vereinszweck (§ 2) bekennen.
2. Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und anschließenden Vorstandsbeschluss erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss und bei juristischen Personen zudem durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Ein freiwilliger Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich und von diesem zu bestätigen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Verpflichtung eines Mitgliedes zur Zahlung der bis zu seinem schriftlichen Austritt bzw. bis zu seinem vom Vorstand unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilenden Ausschlusszeitpunkt fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt in allen Fällen unberührt.
6. Ein durch den Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann binnen sechs Wochen ab schriftlicher Information ebenfalls schriftlich beim Vorstand die endgültige Entscheidung in seiner Angelegenheit durch die ordentliche Generalversammlung begehren. Bis dahin ruhen seine Mitgliedsrechte.

7. Die Generalversammlung kann aus den in Pkt. 4. genannten Gründen über Antrag des Vorstandes eine Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich (§ 9 Punkt 6.).
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
3. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung begehren.
4. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
5. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
7. Ehrenmitglieder haben die selben Rechte wie die übrigen Mitglieder, müssen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag leisten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 – 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§15).

§ 9: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der letzten drei Monate des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstandes,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder,
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Pkt. 2 fünfter Satz dieser Statuten) oder
 - Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Punkt 2. letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (erste beiden Fälle des Punktes 2., durch die/einen Rechnungsprüfer (Fälle drei und vier des Punktes 2.) oder durch den gerichtlich bestellten Kurator (letzter Fall Punkt 2.).
4. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin bei Den(m)jenigen, die/der die Versammlung einberufen haben/hat, einzubringen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig, bedarf jedoch einer schriftlichen Bevollmächtigung.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied, bei Verhinderung des gesamten Vorstands das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied und im Falle der Einberufung der Generalversammlung durch den gerichtlich bestellten Kurator dieser den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Die

1. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften eines Vorstandsmitglieds oder Rechnungsprüfers und Verein,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
7. Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft,
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins sowie
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, nämlich Obmann/Obfrau, Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier/in. Er kann bis zu drei Beiräte kooptieren, die aber nur beratende Funktion haben.
2. Die Funktionsperiode des Vorstands, der von der Generalversammlung gewählt wird, beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Scheidet ein gewähltes Mitglied während seiner Funktionsperiode aus, hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck einer Vorstandsneuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer ausfallen, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser Kurator hat sodann umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
3. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r unvorhersehbar lang verhindert, kann jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

6. Außer durch Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 2.) und durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 7.) und durch Rücktritt (Punkt 8.).
7. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Wahl des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
8. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Ein Rücktritt wird erst mit Neuwahl bzw. Kooptierung (Punkt 2.) wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „ Leitungsorgan“ im Sinne des VerG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere die

1. Einrichtung eines den Vereinsanforderungen entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses,
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen (§ 9 Punkt 1.) und außerordentlichen (§ 9 Punkt 2., erste 3 Fälle) Generalversammlung,
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern,
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie vertritt den Verein nach außen.
2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des/der Schriftführers/in. In finanziellen Angelegenheiten zeichnen Obmann/Obfrau und Kassier/in.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.
4. Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das an sich zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er/sie verfasst ferner die Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.
6. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und die Vorbereitung des Rechnungsabschlusses verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, die statutengemäße Verwendung der Mittel und die Überprüfung des erstellten Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern alle hierfür benötigten Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Punkte 7. und 8., sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten – ausgenommen Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft durch die Generalversammlung – ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung des Vorstands binnen sieben Tagen nominiert der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen ebenfalls ein Vereinsmitglied schriftlich als Schiedsrichter. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die so namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren vierzehn Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat unmittelbar nach erfolgter Beschlussfassung die Vereinsbehörde schriftlich entsprechend zu informieren und die freiwillige Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten öö. Zeitung zu veröffentlichen.
3. Das im Fall der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks allenfalls nach Erfüllung aller bestehenden Verbindlichkeiten des Vereins verbleibende Vereinsvermögen fällt ausschließlich dem Adalbert Stifter Gymnasium – Oberstufenrealgymnasium (ORG) der Diözese Linz, Stifterstraße 27, oder dessen Rechtsnachfolger für gemeinnützige Zwecke zu. In Ermangelung auch eines Rechtsnachfolgers ist das verbleibende Vereinsvermögen vom letzten Vorstand an die Diözese Linz nachweislich mit der Auflage zu übergeben, es im Bereich der Diözese für mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung(BAO) zu verwenden.